

Zu Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom Juni und Juli 2004

Von Prof. Dr. Wolfgang Edelmann, stellv. Vorsitzender der ISOR e.V.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 23. Juni 2004 die noch für Angehörige der NVA, des MdI, der Zollverwaltung und sogenannter staatsnaher Zusatzversorgungssysteme (E3-Fälle) bestehenden Entgeltkürzungen für verfassungswidrig erklärt. Der Beschluss gilt für die Rentenberechnung, wenn der ursprüngliche Entgelt- und/oder Rentenbescheid am 6. Juli 2004 nicht bestandskräftig war, ab 1. Juli 1993. In allen übrigen Fällen gilt er ab 1. August 2004. Der Gesetzgeber ist mit der Änderung des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG bis zum 30. Juni 2005 beauftragt.

Die Neuberechnung dieser Renten kann frühestens ab 1. Juli 2005 beginnen. Diese Neuberechnung wird erfahrungsgemäß auch dann noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Wir gratulieren allen, die nun endlich vom Rentenstrafrecht befreit werden, zu diesem Erfolg. Der war nur möglich, weil auch dieser Kampf entschlossen und solidarisch geführt wurde. Er muss nun auch für die weiterhin vom Rentenstrafrecht Betroffenen solidarisch fortgeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Beschluss zur E3-Regelung davon aus, dass es Anhaltspunkte für überhöhte Einkommen nicht gibt. Dem Gesetzgeber hält es vor, ohne jeden Nachweis überhöhter Einkommen Entgeltbegrenzungen »fallbeilartig« beibehalten zu haben. Der Gesetzgeber könne sich auch nicht darauf berufen, »die Opfer des SED-Regimes erhielten ... oft nur eine sehr geringe Altersversorgung.« Damit werde ein Zusammenhang hergestellt, der verfassungsrechtlich die Ungleichbehandlung der E3-Fälle nicht trage.

Mit einem Beschluss vom 22. Juni 2004 hatte das Bundesverfassungsgericht tags zuvor die erste von einem MfS-Angehörigen gegen die Begrenzung auf 1,0 Entgeltpunkte gerichtete Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung nicht angenommen. Hier sah das Gericht wie bisher keinen Grund, die »fallbeilartige« Entgeltbegrenzung zu kritisieren. Auch in die-

sem Beschluss spielt die Klärung der Einkommensverhältnisse, wie bei den E3-Fällen, eine zentrale Rolle – aber umgekehrt:

Nach Auffassung des Gerichts durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass im Bereich des MfS/AfNS deutlich überhöhte Entgelte gezahlt wurden. **Eine erneute verfassungsrechtliche Prüfung des § 7 AAÜG** sei jedoch nur zulässig, »wenn neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vorliegen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen können.« Die vorgelegten Gutachten würden dazu nicht ausreichen. Die Angaben in den Gutachten seien sachlich und zeitlich begrenzt und beruhten nicht auf neueren Erkenntnissen. Das Bundesverfassungsgericht hat nochmals klar gemacht, dass es zur Feststellung, ob in einem Bereich überhöhte Einkommen erzielt wurden, allein auf den Vergleich mit dem »volkswirtschaftlichen Mittelwert«, also mit dem »Durchschnittseinkommen« ankommt.

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass – anders als in anderen Bereichen – das MfS statistische Angaben über seine Beschäftigten- und Qualifikationsstruktur und das Pro-Kopf- und Durchschnittseinkommen seiner Mitarbeiter nicht hinterlassen habe. Die Besoldungs- und die Versorgungsordnung des MfS/AfNS hätten sich in das Gesamtkonzept der »Selbstprivilegierung« dieses Staatsbereiches eingefügt. Der Bundesgesetzgeber konnte an die pauschalen Kürzungen durch den DDR-Gesetzgeber (Aufhebungsgesetz vom Juni 1990) anknüpfen. Er sei verfassungsrechtlich nicht verpflichtet gewesen, eine günstigere Regelung zu treffen. Ebenso sei er auch verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die fehlenden statistischen Angaben des MfS durch eigene Ermittlungen zu ersetzen.

Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 27. Juli 2004 unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 22. Juni 2004 alle weiteren Verfassungsbeschwerden

Auf Beschluss des Vorstandes der ISOR e.V. findet am Freitag dem 8. Oktober 2004 von 10 bis 16.00 Uhr in Berlin eine

außerordentliche Vertreterversammlung

statt.

Thema: Weiterführung des Kampfes gegen das Rentenstrafrecht

von ISOR-Mitgliedern durch Nichtannahme zur Entscheidung zurückgewiesen. Nach Auskunft des Bundesverfassungsgerichts wurden ebenso alle anderen Verfassungsbeschwerden gegen § 7 AAÜG zurückgewiesen.

»Es ist ... verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden,« so das BVerfG, »dass durch § 7 Abs. 1 AAÜG allein aufgrund der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem ... (MfS) die während dieser Zugehörigkeit erzielten Entgelte pauschal nur bis zu dem im Beitrittsgebiet erzielten Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.«

Es ist zu erwarten, dass das Gericht auf diesem Hintergrund auch das Sozialgericht Berlin anfragen wird, ob es am Vorlagebeschluss der 18. Kammer festhält.

Die Beschlüsse vom Juni und Juli 2004 verpflichten ebenso wie schon das Urteil vom 28. April 1999 den Bundesgesetzgeber ausdrücklich nicht, die Klärung der Einkommensverhältnisse im MfS vorzunehmen, die das Bundesverfassungsgericht selbst als Voraussetzung dafür fordert, dass es sich noch einmal mit der Frage befasst, ob auch den ehem. Angehörigen des MfS, wie allen anderen, einschließlich den Mitgliedern des Politbüros des Zentralkomitees der SED, mehr als 1,0 Entgeltpunkte zustehen. Deshalb ist auch keine Behörde und kein Gericht verpflichtet, solche Ermittlungen vorzunehmen. Vielmehr gelten die Beschlüsse für alle derzeit laufenden Widersprüche und Klagen gegen Entgelt- und Rentenbescheide wegen der Entgeltkürzung für MfS-Angehörige: Sie sind unanfechtbar zurückzuweisen.

Damit ist eine Hoffnung zunichte gemacht. Wenn es gelingt, eine Regelung für mehr als 1,0 Entgeltpunkte zu erreichen, so wird diese nur für die Zukunft gelten. So bitter diese Wahrheit ist: ein nicht bestandskräftiger Entgelt- oder Rentenbescheid kann – anders als bisher – zu keiner Nachzahlung vor der Verkündung eines entsprechenden Urteils oder einer gesetzlichen Regelung führen. Was das Fallbeil in seiner Form von 1999 abgeschlagen hat, bleibt liegen. Es wird bestenfalls für die Zukunft angehoben.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zwingen, den Kampf für mehr als 1,0 Entgeltpunkte neu zu beginnen. Dafür muss nun erst die weitgehend vollständige Klärung des Verhältnisses der in den Jahren 1950 bis

► **Fortsetzung von Seite 1**

1989/90 im MfS durchschnittlich erzielten Einkommen zum Durchschnittseinkommen in der Volkswirtschaft der DDR geklärt werden. Mit dem Ergebnis dieser Klärung können neue Widersprüche, Klagen und schließlich Verfassungsbeschwerden oder – besser – Vorlagebeschlüsse begründet werden, die Aussicht darauf haben, vom Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung angenommen zu werden. Nur so kann der juristische Kampf gegen das Rentenstrafrecht gegen die ehemaligen Angehörigen des MfS fortgesetzt werden. Und er kann noch Jahre andauern. Dennoch:

Das darf nicht entmutigen!

Dieser Kampf kann und wird fortgesetzt werden, wenn er trotz der soeben erlittenen herben Niederlage weiterhin von einer zahlenmäßig starken ISOR-Mitgliedschaft solidarisch getragen wird und unter den jetzt bestehen-

den ungleich härteren Bedingungen entschieden einheitlich handelnd darauf konzentriert werden kann, über ausgewählte und nicht mehr massenhaft geführte Verfahren schließlich einen Erfolg für alle zu erreichen.

Den Kampf jetzt fortsetzen heißt, schließlich doch in den Besitz der neuen Erkenntnisse zu kommen, die das Bundesverfassungsgericht bewegen könnten, über mehr als 1,0 Entgeltpunkte zu entscheiden. Dazu kann die Auswertung von 1.012 Metern Akten der Abteilung Finanzen des MfS in der Birthler-Behörde beitragen, von deren Existenz wir inzwischen Kenntnis haben. Das sind Akten über die Jahre 1954 bis 1990, darunter u.a. eine differenzierte Statistik der Entwicklung des Haushalts des MfS von 1960 bis 1988 sowie Haushaltspläne und -abrechnungen. Die Herausgabe dieser Unterlagen an die Betroffenen hat die Behörde bis jetzt verweigert. Das MfS hat also statistische Angaben hinterlassen. Sie sind mindestens hier vorhanden. Wir werden weiterhin darum ringen, Kenntnis über diese Unterlagen zu erhalten.

Darüber hinaus lässt es inzwischen auch der erreichte Stand der Erteilung von Entgeltbescheiden durch das Bundesverwaltungsamt zu, das Durchschnittseinkommen im MfS von 1950 bis 1989/90 hinreichend sicher festzustellen. Bundesinnenminister Schily hat soeben mitteilen lassen, dass der Arbeitsaufwand zu hoch sei, die beim Bundesverwaltungsamt vorliegenden 3 Millionen Datensätze dazu auszuwerten. Wir werden unbeirrt weiter darauf hinwirken, dass die Auswertung trotzdem erfolgt.

Das alles erfordert die entsprechende Präzisierung der Konzeption des Kampfes gegen das Rentenstrafrecht. Der Vorstand wird diese der außerordentlichen Vertreterversammlung am 8. Oktober zur Beschlussfassung vorlegen. Die Konzeption wird uns weiter voranbringen, wenn sie von der Mitgliedschaft einmütig mit Sinn für das Machbare, der Bereitschaft zur konsequenten Konzentration auf streng ausgewählte Verfahren und mit der das alles tragenden unerschütterlichen Solidarität gebilligt und umgesetzt wird.

Wie weiter?

Bericht über die außerplanmäßige gemeinsame Tagung von Vorstand und Beirat der ISOR e.V. Von Wolfgang Schmidt, Mitglied des Vorstandes der ISOR e.V.

Trotz tropischer Temperaturen konnten sich Vorstand und Beirat von ISOR e.V. am 11.8.2004 nicht hitzefrei nehmen. Die Nichtannahme einer von ISOR initiierten Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen MfS-Mitarbeiters seitens des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 22.6.2004 und der Beschluß vom 23.6.2004 zu den sog. E3-Fällen hatten weitreichende neue Tatsachen geschaffen, deren Konsequenzen für unseren weiteren Kampf um Rentengerechtigkeit es möglichst schnell zu diskutieren galt.

Horst Parton konnte zu dieser Diskussion unseren bewährten Freund Prof. Dr. Azzola, den Rechtsanwalt Mark Schippert und weitere Mitarbeiter des Rechtsanwaltsbüros begrüßen. In seinen einleitenden Ausführungen betonte er, dass unser Kampf gegen das verbleibende Rentenstrafrecht durch den anhaltenden Sozialabbau komplizierter geworden sei. ISOR werde sich als verlässlicher Bündnispartner im Rahmen eingegangener Sozialbündnisse aktiv an den sozialen Protesten, insbesondere auch an den Montagsdemonstrationen beteiligen.

Mit der E3-Entscheidung vom 23.06.04 konnten insgesamt 495 von ISOR unterstützte

Verfahren des Rechtsanwaltsbüros Bleiberg & Schippert erfolgreich beendet werden. Das Rentenstrafrecht für die Betroffenen der bewaffneten Organe und die Zollverwaltung der DDR ist damit vorbehaltlich der spätestens zum 30.6.2005 zu treffenden gesetzlichen Regelungen beseitigt. Dies ist ein von allen verbündeten Verbänden und Vereinen und weiteren sozial engagierten Kräften erzielter Erfolg. Horst Parton gratulierte den Betroffenen und dankte zugleich Prof. Dr. Azzola und unseren Rechtsanwälten für ihren engagierten Einsatz.

Wie Horst Parton weiter ausführte, zeige aber die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde zum Sondersversorgungssystem des MfS und die gleichzeitige Veröffentlichung dieses Beschlusses mit der E3-Entscheidung die ganze Härte der Auseinandersetzung mit der politisch gewollten Ungleichbehandlung der ehemaligen Mitarbeiter des MfS. ISOR lässt sich dadurch nicht entmutigen, baut auf die Solidarität seiner Mitglieder und wird mit gründlich durchdachten, neuen Argumenten den Kampf gegen das Rentenstrafrecht fortsetzen.

Prof. Dr. Wolfgang Edelmann referierte zu den neuen Aspekten und konzeptionellen weiteren Überlegungen für die Fortsetzung des juristischen Kampfes. Er hob hervor, dass jetzt außerordentliche und tief greifende Entscheidungen erwogen und vorbereitet werden müssen, dass so schnell wie nur möglich auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu reagieren sei. Das BVerfG sei offenbar nicht gewillt, die Angehörigen des MfS wie die anderer Sondersversorgungssysteme zu behandeln. Während im E3-Verfahren zugunsten eines Obersten der NVA davon ausgegangen worden sei, dass eine klare Analyse der Einkommensverhältnisse nicht vorliegen würde, wurde mit dem gleichen Argument die Verfassungsbeschwerde eines MfS-Mitarbeiters zurück gewiesen.

Er betonte u.a. das BVerfG werde sich nicht dem Vorwurf einer Verletzung der Wertneutralität des Rentenrechts aussetzen und ziehe sich deshalb auf die Positionen des Einigungsvertrages (Abbau überhöhter Leistungen, Vermeidung von Besserstellung) zurück. Die Argumente der vorgelegten Gutachten wurden als nicht ausreichend verworfen, allerdings zugleich die Möglichkeit einer erneuten Prüfung bei einer umfassenden Darstellung der Einkommensverhältnisse der MfS-Mitarbeiter im Vergleich zur gesamten Volkswirtschaft offen gelassen. Dieser Nachweis rückt jetzt in den Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir werden dazu

► **Fortsetzung von Seite 2**

weitere Anstrengungen unternehmen, um sowohl die bei der BIRTHLER-Behörde vorhandenen Unterlagen als auch die 3 Millionen Datensätze des Bundesverwaltungsamtes auswerten zu können. Wenn das scheitern sollte, bleibt nur noch der Weg, alle verfügbaren Entgeltbescheide auszuwerten.

Deshalb sei zu überlegen, ob nicht durch erhebliche Reduzierung nicht aussichtsreicher Klagen vor den Gerichten, und selbst durch Zurücknahme als erfolglos anzusehender weiterer Verfassungsbeschwerden eine Konzentration der Kräfte auf die derzeit entscheidenden Maßnahmen erreicht werden kann. Möglicherweise sollte das RAB nur noch mit einer begrenzten Anzahl von Musterverfahren, ausgestattet mit neuen überzeugenden Argumenten, einen erneuten Vorstoß bis zum BVerfG anstreben. Da durch den BVerfG-Beschluss vom 22.6.04 spätere Nachzahlungen unwahrscheinlich sind, wäre eine Rücknahme von Klagen – selbstverständlich im Einvernehmen mit den Klägern – voraussichtlich ohne Nachteil für die jeweiligen Kläger.

Der Kampf gegen die 1,0-Grenze sollte sich an den realen Möglichkeiten orientieren. Dabei wird versucht, neben der Klärung der Einkommensverhältnisse des MfS auch die der NVA zum Vergleich zu analysieren und darzustellen. Gebraucht würden klare Aussagen zu Einkommensüberhöhungen im Bereich zwischen dem Durchschnitt und der Beitragsbemessungsgrenze. Zugleich werde es notwendig, sich noch tiefergründiger mit der These des BVerfG bezüglich der Anknüpfung an den Gesetzgeber der DDR auseinanderzusetzen.

Prof. Dr. Axel Azzola informierte, dass jetzt eine neue, von ihm mitverfasste Verfassungsbeschwerde zur Angemessenheit der Dynamisierung besitzgeschützter Zahlbeträge, die etwa 600 Mandanten betreffe, eingereicht werde. Er schätze ein, dass diese Beschwerde gute Chancen für einen erfolgreichen Abschluss biete.

Was die Angehörigen des MfS angehe, so sei er überzeugt, dass sich das BVerfG keinen Millimeter über das hinaus bewegen werde, was im Einigungsvertrag festgelegt wurde und nicht mehr gewähren würde als das verfassungsrechtlich gebotene Minimum, das es zudem selbst definiere. Den Rest müsse man sich von der Politik holen. Ein sozialversicherungsrechtliches Minimum ergebe sich allerdings auch aus der Begrenzung der MfS-Renten durch die Volkskammer auf 990,00 DM. Das wären bezogen auf den Stichtag 31.7.1991 immerhin 1,28 Rentenpunkte im Jahr. Es sei durchaus nicht chancenlos und überaus wichtig, dieses Argument nach Karlsruhe zu tragen. Damit könne man eine Bre-

sche schlagen, mit der ein weiterer Schritt zur Aufhebung der Benachteiligung für die ehemaligen MfS-Mitarbeiter, möglich werde. Die Durchsetzung von Renten bis zur Beitragsbemessungsgrenze sei auch weiter möglich, aber nur als Ergebnis eines langen Prozesses vor allem politischer Veränderungen, in deren Verlauf linke Kräfte wieder mehr Einfluss auf die Politik erhalten.

Es sei dabei notwendig, in Etappen zu denken.

Prof. Dr. Azzola unterstrich die sich bereits andeutende Gefahr, dass Gerichte jetzt Mandanten und Rechtsanwälte mit empfindlichen Missbrauchsgebühren belegen, wenn sie nach der BVerfG-Entscheidung vom 22.6.04 ihre Klagen nicht zurückziehen. Wir müssten jetzt den Mut haben, laufende Verfahren – bis auf einen Rest von Musterverfahren in sehr überschaubaren Grenzen – zu beenden.

Wichtig sei es jetzt vernünftige Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen des MfS vorzulegen und/oder aber die politischen und rechtspolitischen Verhältnisse zu verändern.

Rechtsanwalt Mark Schippert schätzte in seinem Beitrag ein, dass die zeitnahe Verkündung der beiden Beschlüsse des BVerfG vom 22. und 23.6.04 die Differenzierungsabsicht zeige. Jetzt sei mehr denn je die Solidarität gefordert, insbesondere auch derer, die nun nicht mehr vom Rentenstrafrecht betroffen sind. Seiner Ansicht nach sei es nicht zu vermeiden, die laufenden Verfahren größtenteils zu beenden und mit qualifizierten neuen Musterverfahren noch einmal bis zum BVerfG durchzudringen – ein Prozess, der fünf bis acht Jahre dauern könne.

Die Rechtsanwaltskanzlei sei bereits von einzelnen Landessozialgerichten (LSG) mit Mutwilligkeitskosten in Höhe von bis zu mehr als 300,00 EURO je Verfahren bedroht worden, wenn sie nach der BVerfG-Entscheidung vom 22.6.04 nicht umgehend ihre Klagen zurückziehe. Andere LSG hätten nur »freundlich« angefragt, welche Konsequenzen die Kanzlei denn aus dieser Entscheidung zu ziehen gedanke. Da helfe es auch nicht, darüber nachzudenken, dass Gerichte Verfahren über zehn und mehr Jahre verschleppen.

Die beabsichtigte Isolation der MfS-Mitarbeiter sei offensichtlich. Das dürfe uns aber nicht mutlos machen. Wir müssten nun nach neuen Wegen suchen und realistisch beurteilen, dass die bisherigen Begründungen in praktisch allen laufenden Fällen unter den neuen Bedingungen ungeeignet sind, um einen Durchbruch zu erreichen.

In der anschließenden Diskussion waren sich alle Beteiligten einig, dass letztlich nur eine Vertreterkonferenz die angedachten grundlegenden Veränderungen in der juristischen Konzeption von ISOR e.V. beschließen könne.

Solche Beschlüsse bedürften einer gründlichen Vorbereitung. Über die Schwierigkeit der vor uns stehenden Aufgaben und deren Vermittlung in den TIG hatte niemand Illusionen.

Bedenken wurden vor allem vorgetragen hinsichtlich der Motivation der Mitglieder und der Gewinnung neuer Mitglieder sowohl bei Wegfall möglicher Nachzahlungen als auch bei einer evtl. Aufgabe der bisherigen Linie, grundsätzlich immer mit Widersprüchen und Klagen um unsere Ansprüche zu kämpfen. Es dürfe keine übereilten Schlüsse oder falschen Signale geben. So sei z.B. erst einmal abzuwarten, ob angedrohte Mutwilligkeitskosten nicht billige Erpressungsversuche seien.

Hervorgehoben wurde aber auch, dass das enge Zeitfenster zwischen der E3-Entscheidung und einer erneuten Änderung des AAÜG (spätestens am 30.06.05) schnelle und konzentrierte Reaktionen erfordert, um in diesem Prozess die Rechte der MfS-Mitarbeiter bestmöglich geltend zu machen. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erklärten sich bereit, erforderlichenfalls nach entsprechenden Vorgaben zur Klärung der Einkommensverhältnisse des MfS – auch über den Rahmen unserer Organisation hinaus – beizutragen. Konstruktive Hinweise gab es zum von Prof. Wolfgang Edelmann vorgelegten ersten Entwurf einer neuen juristischen Konzeption, so z.B. von Dr. Henry Weiße, der sich seit längeren mit den Rechtsakten im Einigungsprozess auseinandersetzt. Klargestellt wurde auch, dass die dem BVerfG vorgelegten Gutachten das bisher Machbare darstellten, die neuen Möglichkeiten zur Klärung der Einkommensverhältnisse im MfS erst noch erschlossen werden müssen und bisher objektiv nicht zur Verfügung standen.

Allgemeine Zustimmung fand ein Vorschlag, mit einer großen Zahl von Petitionen ehem. MfS-Mitarbeiter erneut an den Petitionsausschuss des Bundestages heranzutreten. Das müssten dann aber als Kampfziel wenigstens 10.000 individuelle Petitionen sein, was wiederum einen erheblichen organisatorischen Kraftaufwand, die Mobilisierung der Mitglieder und der solidarischen Hilfe erfordert. Da mit den BVerfG-Entscheidungen vom 22. und 23.6.04 erhebliche neue Tatsachen (und Argumente) entstanden sind, hat jeder das Recht neue Petitionen abzufassen, auch und gerade weil der Petitionsausschuss erst kürzlich 150 Petitionsverfahren zum § 7 AAÜG für beendet erklärt hat.

Im Ergebnis der Diskussion beschloss der Vorstand mehrheitlich für den 08.10.2004 eine außerordentliche Vertreterkonferenz einzuberufen und zu deren Vorbereitung vier Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder des Beirates unterstützten einmütig diesen Vorschlag.

Bei anderen gelesen

junge Welt vom 9.7.2004

Bundesverfassungsgerichtsurteil: Ende der Straffrente für DDR-Bürger?

jW sprach mit Prof. Dr. Ernst Bienert, Vorstandsmitglied und Rentenexperte der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM)

Interview: Arnold Schölzel

Frage: Das Bundesverfassungsgericht hat am Mittwoch einen Beschluß zu den Renten sogenannter systemnaher DDR-Bediensteter veröffentlicht. Worum geht es in diesem Urteil?

Es geht – das Urteil ist übrigens vom 23. Juni – um die noch immer bestehenden Kürzungen der Rente für sogenannte systemnahe Versorgungssysteme. Das betrifft insbesondere Armee und Polizei bei den Sonderversorgungen sowie Staatsapparat und gesellschaftliche Organisationen bei den Zusatzversorgungen. Dort gab es bisher eine Kürzung auf das Durchschnittsentgelt für diejenigen Personen, die in der DDR ein Jahresgehalt von etwa 30000 Mark hatten. Ihre Renten wurden auf die Durchschnittsrente gekürzt, weil sie besonders systemnah gewesen seien und angeblich überhöhte Gehälter hatten. Diese Kürzung ist durch das Urteil für verfassungswidrig erklärt worden.

Frage: In der Pressemitteilung des Gerichts wird erklärt, dass die Rentenkürzung für ehemalige MfS-Mitarbeiter verfassungsrechtlich zulässig ist. Worauf stützt sich das?

Das hat mit diesem Urteil zunächst nichts zu tun. Am 22. Juni nahm das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen MfS-Mitarbeiters nicht zur Entscheidung an. Er war der Auffassung, dass die pauschale Kürzung der Renten für MfS-Angehörige nicht gerechtfertigt ist, weil es im MfS zwar überhöhte Gehälter gab, aber nicht durchweg so hohe, dass alle Renten pauschal auf den Durchschnitt gekürzt werden mußten. Das Gericht argumentiert in seiner Ablehnung – ich kann das schwer nachvollziehen –, dass das MfS nachweisbar ein überhöhtes Gehalt zahlte. Da der DDR-Gesetzgeber bereits eine Kürzung vorgenommen habe, sei der Gesetzgeber der Bundesrepublik nach dem 3. Oktober 1990 durchaus berechtigt gewesen, an diese Regelung anzuknüpfen.

Man muß wissen: Es gibt zu diesem Gegenstand noch einen Aussetzungsbeschluß des Sozialgerichts Berlin. Dessen 18. Kammer ist der Meinung, dass diese MfS-Regelung verfassungswidrig ist, weil sie nicht berücksichtigt, dass es auch beim MfS wie anderswo unterschiedliche Qualifikationen gab, die eine pauschale Rentenkürzung nicht rechtfertigen. Diesen Vorlagebeschluß kann das Bundesverfassungsgericht nicht zurückweisen, der muß entschieden werden. Also ist das Thema MfS noch nicht vom Tisch.

Frage: Bedeutet aber das Urteil vom 23. Juni dass für die anderen ehemaligen Angehörigen des DDR-Staatsapparates oder gesellschaftlicher Organisationen, das Thema Straffrente beendet ist?

Ich würde sagen: ja. Bereits mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999 wurde der größte Teil der sogenannten staatsnahen

Funktionen und Berufsgruppen aus der Straffrente entlassen. Übriggeblieben waren bestimmte Versorgungssysteme und Funktionen, dazu gehörten Wahlfunktionen, Betriebsdirektoren, Fachdirektoren der Kombinate, höhere Armee- und Polizeioffiziere. Die Kürzung ihrer Renten wurde jetzt für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2005 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Wenn er das nicht tut, wird die jetzige Regelung für nichtig erklärt. Ich gehe davon aus, dass diese bisher unter der Bezeichnung E3 erfaßten Personen- und Berufsgruppen aus der verfassungswidrigen Kürzung entlassen werden.

Frage: Wenn die Rentengesetze für diese Personengruppe verfassungswidrig sind – worauf stützt sich die Argumentation, dass das für das MfS nicht gilt?

Ich bin der Auffassung, dass die pauschale Kürzung auch beim MfS verfassungsrechtlich nicht tragbar ist, aber offenbar sieht das Bundesverfassungsgericht diese Sache im Moment anders. Es heißt, beim MfS habe es sich um einen sich selbst privilegierenden Staatsbereich gehandelt. Man verweist auf die pauschale Kürzung durch den DDR-Gesetzgeber, die Volkskammer, im Juli 1990. Aber selbst bei Anerkennung der Tatsache, dass es ein überhöhtes Gehalt beim MfS gegeben hat, sind die Gehaltsunterschiede zu berücksichtigen. Das wird nach wie vor nicht getan.

Frage: Das heißt, der Gleichheitsgrundsatz wird in dieser Hinsicht weiter verletzt?

Dieser Meinung bin ich – eindeutig.



Zeichnung: Heinz Breuer, Waren